



**§ 1 Geltungsbereich**

(1) MEIKO gewährt eine **Gewährleistungsverlängerung für Sachmängel auf insgesamt 60 Monate auf alle, nachfolgend spezifizierten elektrischen und mechanischen Bauteile des automatischen Haubenantriebs der MEIKO M-iClean H:**

- \* WINKELGETRIEBE FÜR MOTOR
- \* KETTENRAD
- \* KETTENRADSCHIBE
- \* ROLLENKETTE
- \* ZUGFEDER
- \* HAUBENFÜHRUNGSSCHIENE
- \* STANGE
- \* KASSETTE
- \* KUGELLAGER
- \* KURVENSCHIBE

(2) Die Gewährleistungsverlängerung beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums und wird mit Einreichung des Inbetriebnahme-Protokolls wirksam.

(3) Die Leistungen der Gewährleistungsverlängerung kann der Auftraggeber gegen Vorlage der Rechnung in Anspruch nehmen.

(4) Die Gewährleistungsverlängerung besteht neben den sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Gewährleistungsrechten.

**§ 2 Umfang der Leistungen von MEIKO**

(1) MEIKO behebt während der Dauer der Gewährleistungsverlängerung unentgeltlich über seinen Werkskundendienst oder einen von MEIKO autorisierten Servicepartner Materialfehler und Herstellungsfehler. Diese müssen MEIKO unverzüglich nach Feststellung und innerhalb der Dauer der Gewährleistungsverlängerung angezeigt werden.

(2) Sofern kein Gewährleistungsfall gegeben ist, sondern eine Reparatur, werden dem Auftraggeber die Reparaturkosten und andere erbrachte Leistungen (bspw. Kosten für die Anfahrt und Analyse) gemäß den geltenden Kostensätzen in Rechnung gestellt.

(3) Erbrachte Leistungen aus der verlängerten Gewährleistungsfrist bewirken keine Verlängerung der insgesamt gewährten Gewährleistungsverlängerung von 5 Jahren, setzen mithin keine neue Gewährleistungsverlängerung in Gang.

**§ 3 Ausschlüsse oder Wegfall der Gewährleistungsverlängerung**

Der Leistungsumfang der Gewährleistungsverlängerung erstreckt sich **nicht** auf Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise, oder Schäden die durch Eingriffe, Veränderungen, Reparaturen o.ä., die von nicht autorisierten Dritten verursacht wurden.

**§ 4 Übertragbarkeit**

Bei Verkauf oder Überlassung des Gerätes kann die konkrete Gewährleistungsverlängerung, im jeweils geltenden Leistungsumfang und geltender Restlaufzeit, auf den neuen Eigentümer übertragen werden. Der bisherigen Eigentümer wird den nachfolgenden Neueigentümer hiervon in Kenntnis setzen. Der nachfolgende Eigentümer meldet die erforderlichen Angaben (Name, Adresse, Seriennummer) an die MEIKO Maschinenbau GmbH & Co. KG per E-Mail ([service-hotline@meiko.de](mailto:service-hotline@meiko.de)).

**§ 5 Haftung**

Weitergehende oder andere Ansprüche – insbesondere solche auf Ersatz außerhalb des Gerätes entstandener Schäden – werden durch die Gewährleistungsverlängerung nicht begründet.

**§ 6 Abwicklung**

Im Gewährleistungsfall wenden Sie sich bitte an Ihren Vertragspartner und teilen die zur Gewährleistungsabwicklung relevanten Daten mit.